



Statuten

Fachverband Zürcher
Hauswarte

INHALT

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Name und Sitz | 3 |
| Zweck | 3 |
| Haftbarkeit | 3 |
| II. Mitgliedschaft | 4 |
| Mitglieder | 4 |
| Eintritt | 4 |
| Austritt | 5 |
| Ausschluss | 5 |
| III. Rechte und Pflichten | 5 |
| Stimm- und Wahlrecht | 5 |
| Antragsrecht | 5 |
| Beratung | 5 |
| Verbandsleben | 6 |
| Mitgliederbeitrag | 6 |
| IV. Organisation FZH | 6 |
| Verbandsorgane | 6 |
| Ordentliche Generalversammlung | 6 |
| Ausserordentliche Generalversammlung | 7 |
| Einladung | 7 |
| Beschlüsse | 7 |
| Wahlen und Abstimmungen | 7 |
| Vorstand | 8 |
| Wahlmodus | 8 |
| Zusammensetzung | 8 |
| Amtsdauer | 8 |
| Revisoren | 8 |
| Aufgaben Vorstand | 8 |
| V. Finanzen | 10 |
| Einnahmen | 10 |
| Ausgaben | 10 |
| VI. Schlussbestimmungen | 10 |
| Verbandsjahr | 10 |
| Statutenänderungen | 10 |
| Auflösung | 11 |
| Inkraftsetzung | 11 |

Statuten für den <Fachverband Zürcher Hauswarte> FzH

Gegründet am 9. Oktober 1949 unter dem Namen Kantonalverband zürcherischer Schul- und Hauswarte, umbenannt am 28. März 1992 in Kantonaler Fachverband zürcherischer Schul- und Hauswarte, umbenannt am 28. März 1998 in Fachverband zürcherischer Hauswarte und am 30. März 2012 umbenannt in Fachverband Zürcher Hauswarte.

Ingress:

Die männlichen Bezeichnungen gelten auch für die weiblichen Mitglieder.

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz Art. 1

Unter dem Namen <Fachverband Zürcher Hauswarte> besteht eine Berufsorganisation als Verein im Sinne der Art, 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Fachverband erstreckt sich über das Gebiet des Kantons Zürich und angrenzende Gebiete, soweit in letzteren noch keine gleiche Organisation tätig ist. Der Fachverband ist dem schweizerischen Fachverband der Hauswarte angeschlossen.

Sitz des Fachverbandes ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Zweck Art. 2

Er bezweckt die Förderung der allgemeinen und beruflichen Interessen und der Weiterbildung seiner Mitglieder.

Er fördert den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder. Der Zürcher Fachverband ist gegenüber jeder politischen und religiösen Organisation unabhängig und neutral.

Er berät die Mitglieder und Behörden in wirtschaftlichen- und beruflichen Fragen.

Haftbarkeit Art. 3

Für die Verbindlichkeit des Zürcher Fachverbandes FZH haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4

Für Unfälle, die Mitgliedern an Veranstaltungen des Fachverbandes FZH zustossen, ist der Fachverband sowie dessen Instruktooren und Leiter nicht haftbar. Jedes Mitglied ist persönlich für eine eigene Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung verantwortlich.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder Art. 5

Der Fachverband kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder können werden, wer eine Funktion als Hauswart, Hausmeister, Fachmann / Fachfrau Betriebsunterhalt oder Betriebspraktiker im Haupt- oder Nebenamt ausübt.

b) Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Verband in hervorragender Weise verdient gemacht haben und die auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung als solche ernannt wurden.

c) Senioren sind Personen, die gewillt sind, nach ihrer Pensionierung im Verband zu bleiben. Sie organisieren ihre Aktivitäten selbst. Aktivmitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben, werden automatisch Seniorenmitglied.

d) Juristische Personen sind Institutionen, welche sich mit dem Zweck unseres Verbandes einverstanden erklären und unsere Vorgaben akzeptieren. Sie ernennen einen stimmberechtigten Vertreter. Angestellte von Behörden und Verwaltungen sind nicht automatisch Mitglieder des Fachverbandes.

e) Über den Beitritt von Personen, die in Absatz a bis d nicht aufgeführt sind, entscheidet der Vorstand.

Eintritt Art. 6

Ein Eintritt in den Fachverband ist jederzeit möglich. Auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über eine Aufnahme. Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied die Statuten, Reglemente und Beschlüsse einzuhalten.

Austritt

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied stirbt, aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird. Ein Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres mit zweimonatiger Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verband.

Ausschluss

Art. 8

Der Vorstand schliesst Mitglieder aus dem Verband aus, die den Satzungen des FZH zuwiderhandeln ihre Pflichten grob verletzen, aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Verbrechen oder Vergehen) nicht mehr vertrauenswürdig sind oder den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben.

Der Ausschluss wird mit Zustellung des begründeten Beschlusses an das Mitglied wirksam. Es entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr. Der Ausgeschlossene kann innert 10 Tagen schriftlich beim Präsidenten eine Beurteilung des Ausschlusses durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verband.

III. Rechte und Pflichten

Stimm- und Wahlrecht

Art. 9

Aktiv-, Ehrenmitglieder, Senioren und juristische Personen haben an der Generalversammlung je eine Stimme.

Antragsrecht

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Antragsrecht. Sie können die Behandlung eines Geschäftes an der Generalversammlung bis spätestens 10 Tage vor deren Durchführung schriftlich beim Präsidenten verlangen. Anträge, welche nicht schriftlich eingereicht worden sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Beratung

Jedes Mitglied hat das Recht, sich in allen dem Verbandszweck entsprechenden Angelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Bei Anständen mit Vorgesetzten oder Behörden etc, ist das Mitglied verpflichtet, die vom Vorstand bzw. Präsidenten verlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und gewissenhaft zu beantworten.

| | |
|-------------------|--|
| Verbandsleben | Alle Mitglieder werden durch regelmässige Berichte über die Angelegenheiten des FZH orientiert und zu den Veranstaltungen des Verbandes eingeladen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen. |
| Mitgliederbeitrag | Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung für jede Mitgliederkategorie festgesetzt wird, jedoch Franken 130.00 nicht übersteigt. Die Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Neumitglieder zahlen ab dem Zeitpunkt des Einganges ihres Beitritts-gesuches einen anteilmässigen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder und andere vom Vorstand bestimmte Personen sind von der Beitragspflicht befreit. |

IV. Organisation FZH

| | |
|--------------------------------|--|
| Verbandsorgane | Art. 10 Die Organe des Fachverbandes sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Generalversammlung (GV) • Der Vorstand • Die Rechnungsrevisoren |
| ordentliche Generalversammlung | Art. 11 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Fachverbandes FZH. Sie wählt die übrigen Organe. Die ordentliche GV findet in jedem Kalenderjahr, in der Regel im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt insbesondere folgende Traktanden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüssung und Wahl der Stimmzähler 2. Ermitteln der anwesenden Stimmberechtigten 3. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV 4. Entgegennahme der Jahresberichte 5. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung 6. Entgegennahme des Revisorenberichtes 7. Festsetzung der Jahresbeiträge für das nächstfolgende Geschäftsjahr 8. Genehmigung des Jahresbudgets 9. Mutationen 10. Jahresbericht des Kursverantwortlichen 11. Wahlen |

- 12. Ehrungen
- 13. Anträge des Vorstandes
- 14. Anträge der Mitglieder
- 15. Mitteilungen

Die Stimmzähler werden aus den Anwesenden gewählt.

ausserordentliche Generalversammlung

Art. 12

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen. Zudem muss er innert dreissig Tagen eine solche einberufen, sofern ein Zehntel der Stimmberechtigten oder die Rechnungsrevisoren dies verlangen. Das Begehren muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die ausserordentliche DV kann ebenfalls nur über traktandierte Geschäfte entscheiden.

Einladung

Art. 13

Die Einladung zu einer ordentlichen- oder ausserordentlichen GV erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist bis auf acht Tage herabsetzen. Mit der Einberufung sind die Traktanden bekannt zu geben.

Beschlüsse

Art. 14

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. An der GV können alle Mitglieder teilnehmen.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 15

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sofern ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einem entsprechenden Antrag zustimmen, erfolgen diese geheim. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Stehen sich bei Abstimmungen mehrere Hauptanträge, bei Wahlen mehrere Kandidaten gegenüber und wird bei der ersten Abstimmung kein absolutes Mehr erreicht, so entscheidet in der zweiten Abstimmung das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende durch die zweite Stimme Stichentscheid.

| | |
|-------------------|--|
| Vorstand | <p>Art. 16</p> <p>Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ressorts zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidium • Finanzen • Administration • Weiterbildung |
| Wahlmodus | <p>Art. 17</p> <p>Der gesamte Vorstand wird jährlich von der Generalversammlung gewählt oder bestätigt.</p> |
| Zusammensetzung | <p>Art, 18</p> <p>Der Vorstand setzt sich aus den von der GV gewählten Mitgliedern zusammen. Der Präsident und der Vizepräsident werden namentlich durch die GV gewählt oder bestätigt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> |
| Amtsdauer | <p>Art. 19</p> <p>Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.</p> |
| Revisoren | <p>Art. 20</p> <p>Die GV wählt drei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und deren Amtszeit im Maximum drei Jahre beträgt. Alljährlich wird der erste Revisor ersetzt.</p> <p>Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Budget. Sie erstatten der ordentlichen GV einen schriftlichen Bericht und stellen einen entsprechenden Antrag. Sie haben das Recht Zwischenkontrollen durchzuführen, soweit ihnen das erforderlich scheint. Sie werden für ihre Arbeit entschädigt.</p> |
| Aufgaben Vorstand | <p>Art. 21</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Geschäftsführung, bereitet die von der GV zu behandelnden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse.</p> |

Er beruft die Generalversammlung ein.

Er wählt Delegierte für Verbände und Interessengruppen, denen der Verband angeschlossen ist.

Präsidium:

- Der Präsident vertritt den Verband nach aussen, leitet die Vorstandssitzungen und die GV. In dringenden Fällen bestimmt er anstelle des Vorstandes Delegierte. Er verfasst einen Jahresbericht.
- Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt diesen bei Abwesenheit.

Finanzen:

- Das Finanzwesen erledigt das Inkasso der Mitgliederbeiträge und verwaltet die Finanzen. Es erstellt das Budget. Es hat die Jahresrechnung rechtzeitig vor der ordentlichen GV den Rechnungsrevisoren oder Revisionsstelle vorzulegen. Das Finanzwesen muss nicht zwingend durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Wird das Amt nicht durch ein Vorstandmitglied belegt, so besteht für Vorstandsbeschlüsse und an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Administration:

- Mutationen organisiert die Mitgliederlisten und erledigt die anfallende Korrespondenz.
- Protokoll organisiert bei allen Sitzungen des Vorstandes und an der GV das Protokoll. Das GV- Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- Mitgliederberatung berät die Mitglieder oder verweist sie bei rechtlichen Fragen an den Rechtsschutz des SFH.
- Beisitzer organisiert die GV und erledigt Arbeiten nach Bedarf.

Weiterbildung:

- Kurswesen organisiert Weiterbildungskurse.

Präsident und Vizepräsident vertreten den Verband mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Vorstand erhält für seine Arbeit eine Entschädigung. Der Vorstand ist von der Entrichtung von Jahresbeiträgen befreit, zudem haben seine Mitglieder Anrecht auf ein Sitzungsgeld und Reiseentschädigung anlässlich der Vorstandssitzungen. Die Höhe der Entschädigungen setzt die GV fest, Die übrigen Spesen werden gegen Rechnungsstellung vergütet.

V. Finanzen

Einnahmen Art. 22

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Verbandsanlässen
- Vermögenserträgen
- Übrige Einnahmen

Ausgaben Art. 23

Die Ausgaben des Verbandes richten sich nach dem von der GV abgenommenen Budget.

Für nicht budgetierte Ausgaben im Sinne des Verbandszweckes verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz von Franken 5000.00 / Jahr

VI. Schussbestimmungen

Verbandsjahr Art. 24

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Statutenänderung Art.25

Die vorliegenden Statuten können an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen GV abgeändert werden. Eine Statutenänderung muss in der Traktandenliste aufgeführt sein. Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderung sind schriftlich, unter Angabe der Gründe, an den Vorstand zu richten. Sind Anträge mindestens 30 Tage vor dem Versand der Einladungen zu einer GV beim Präsidenten eingetroffen, werden sie an der nächsten GV behandelt.

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Fachverbandes Zürcher Hauswarte erfolgt in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen (Art. 77 ZGB).

Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur durch eine eigens hierzu einberufene GV, unter Angabe des vorgeschlagenen Auflösungsbeschlusses, wenigstens sechzig Tage vorher schriftlich vom Vorstand beschlossen werden. Für die Annahme dieses Beschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen, so wird zum gleichen Zweck eine zweite GV einberufen, an welcher das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend ist.

Im Falle einer Auflösung sind sämtliche Akten und das vorhandene Verbandsvermögen der Geschäftsleitung des Schweizerischen Fachverbandes der Hauswarte SFH zur Verwaltung zu übergeben.

Bildet sich innert zehn Jahren nach Auflösungsbeschluss kein neuer Verband im Sinne von Art, 1 und 2 dieser Statuten, kann die Geschäftsleitung des SFH frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

Inkraftsetzung

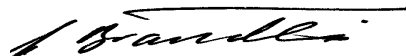
Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden geändert und sind an der Generalversammlung vom 7. April 2017 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Neftenbach, 02. Juli 2017

Präsident

Protokollführer



Robert Suter

Linus Brändli